



Resolution 2242 (2015)**verabschiedet auf der 7533. Sitzung des Sicherheitsrats
am 13. Oktober 2015**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur fortgesetzten und vollständigen, in gegenseitig verstärkender Weise erfolgenden Durchführung der Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010), 2106 (2013) und 2122 (2013) und aller einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats nach der Charta für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

in Bekräftigung der Hauptrolle der Mitgliedstaaten bei der vollständigen Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen des Sicherheitsrats über Frauen und Frieden und Sicherheit und der wichtigen ergänzenden Rolle der Institutionen der Vereinten Nationen und der Regionalorganisationen,

unter Hinweis auf die Zusagen, die in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und anlässlich des zwanzigsten Jahrestags ihrer Verabschiedung abgegeben wurden, *unter Begrüßung* der am 27. September 2015 abgehaltenen Tagung globaler Lenker über die Geschlechtergleichstellung und die Stärkung der Frauen und *in Würdigung* der konkreten Zusagen, die die Staats- und Regierungschefs der einzelnen Staaten im Rahmen dieser Tagung abgegeben haben,

in Bekräftigung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und des dazugehörigen Fakultativprotokolls, *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Staaten, zu erwägen, das Übereinkommen zu ratifizieren oder ihm beizutreten, sofern sie dies noch nicht getan haben, und *ferner Kenntnis nehmend* von der Allgemeinen Empfehlung 30 des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau über Frauen und Konfliktprevention und Postkonfliktsituationen,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 17. September 2015 (S/2015/716) mit den Ergebnissen der Globalen Studie über die Durchführung der Resolution 1325 (2000), *in Würdigung* aller Arbeiten, die für die Studie durchgeführt wurden, und *nahelegend*, die daraus hervorgegangenen Empfehlungen genau zu prüfen,

* Aus technischen Gründen neu herausgegeben am 20. Mai 2016 (gilt nur für Deutsch).



feststellend, dass zwischen einer produktiven Mitwirkung von Frauen an den Anstrengungen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten und zum Wiederaufbau nach Konflikten und der Wirksamkeit und langfristigen Nachhaltigkeit dieser Anstrengungen ein wesentlicher Zusammenhang besteht und dass mehr Ressourcen mobilisiert werden müssen und mehr Rechenschaft, ein stärkerer politischer Wille und eine Änderung der Einstellungen erforderlich sind,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zukunft der Friedensmissionen der Vereinten Nationen: Umsetzung der Empfehlungen der Hochrangigen unabhängigen Gruppe für Friedensmissionen (S/2015/682) und dem Bericht des Sachverständigenbeirats für die Überprüfung der Architektur der Friedenskonsolidierung der Vereinten Nationen (S/2015/490), *unter Begrüßung* der darin enthaltenen Empfehlungen in Bezug auf Frauen und Frieden und Sicherheit und *ferner mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Akteure, die Umsetzung dieser Empfehlungen zu erwägen,

in Bekräftigung der Verpflichtung der Staaten und aller Parteien bewaffneter Konflikte, das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen einzuhalten, und der Notwendigkeit, alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe zu beenden,

bekräftigend, dass sexuelle Gewalt, wenn sie als Methode oder Taktik der Kriegführung oder im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs auf die Zivilbevölkerung eingesetzt wird oder andere damit beauftragt werden, Situationen bewaffneten Konflikts erheblich verschärfen und verlängern und die Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behindern kann,

unter Begrüßung des Gewichts, das der Geschlechtergleichstellung und der Stärkung der Frauen und Mädchen in der kürzlich angenommenen Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beigemessen wird, *bekräftigend*, dass die Stärkung der Frauen und Mädchen und die Geschlechtergleichstellung für die Konfliktprävention und die umfassenderen Anstrengungen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unverzichtbar sind, in dieser Hinsicht *darauf hinweisend*, dass in dem Bericht der Hochrangigen unabhängigen Gruppe für Friedensmissionen (S/2015/446), dem Bericht des Sachverständigenbeirats für die Überprüfung der Architektur der Friedenskonsolidierung der Vereinten Nationen (S/2015/490) und in der Globalen Studie unter anderem die Notwendigkeit hervorgehoben wird, stärker in die Konfliktprävention und die Stärkung der Frauen zu investieren, und *ferner betonend*, dass die fortbestehenden Hindernisse für die volle Durchführung der Resolution 1325 (2000) nur durch entschlossenes Eintreten für die Teilhabe und die Menschenrechte der Frauen und durch konzertierte Führungsanstrengungen, konsequente Informationsarbeit und Maßnahmen sowie Unterstützung zugunsten der stärkeren Einbeziehung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen abgebaut werden können,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass sich Männer und Jungen als Partner für die Mitwirkung der Frauen an der Verhütung und Beilegung bewaffneter Konflikte, an der Friedenskonsolidierung und in Postkonfliktsituationen einsetzen,

feststellend, dass der globale Kontext für Frieden und Sicherheit sich verändert, insbesondere im Zusammenhang mit dem Anstieg des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, der gestiegenen Zahl der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, den Auswirkungen des Klimawandels und der weltweiten Dimension von Pandemien, und in dieser Hinsicht *erneut erklärend*, dass er beabsichtigt, sich in allen auf seiner Tagesordnung stehenden einschlägigen thematischen Arbeitsbereichen verstärkt mit Frauen und Frieden und Sicherheit als Querschnittsthema zu befassen, so auch unter dem Punkt Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen,

in dem Bewusstsein, dass sich Terrorismus und gewalttätiger Extremismus in besonderer Weise auf die Menschenrechte von Frauen und Mädchen auswirken, unter anderem in Bezug auf ihre Gesundheit, ihre Bildung und ihre Teilhabe am öffentlichen Leben, und dass sie oftmals direktes Angriffsziel terroristischer Gruppen sind, *mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* darüber, dass Akte sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt bekanntermaßen Teil der strategischen Ziele und der Ideologie bestimmter terroristischer Gruppen sind, als Taktik des Terrorismus eingesetzt werden und diesen Gruppen dazu dienen, durch Unterstützung der Finanzierung ihrer Aktivitäten, Anwerbung und die Zerstörung von Gemeinschaften ihre Macht zu steigern, wie im Bericht des Generalsekretärs vom 23. März 2015 über sexuelle Gewalt in Konflikten (S/2015/203) beschrieben, und *ferner Kenntnis nehmend* von den bewährten Verfahren des Globalen Forums Terrorismusbekämpfung betreffend Frauen und Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus,

im Bewusstsein der Bedeutung des fünfzehnten Jahrestags der Verabschiedung der Resolution 1325 (2000), der erzielten Fortschritte sowie der Chancen und der Notwendigkeit einer weitaus stärkeren Umsetzung der Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit, *nach wie vor zutiefst besorgt* darüber, dass Frauen in vielen formalen Verfahren und Organen im Zusammenhang mit der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit häufig unterrepräsentiert sind, dass es relativ wenige hochrangige Frauen in nationalen, regionalen und internationalen Institutionen, die sich mit politischen Fragen und Fragen des Friedens und der Sicherheit befassen, gibt, dass es innerhalb dieser Strukturen an angemessenen und geschlechtersensiblen humanitären Maßnahmen und der Unterstützung von Frauen in Führungsrollen mangelt, dass für den Bereich Frauen und Frieden und Sicherheit nicht genügend Finanzmittel bereitgestellt werden und dass dies nachteilige Auswirkungen auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit hat,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die Zivilgesellschaft, einschließlich Frauenorganisationen, während der vergangenen fünfzehn Jahre zur Durchführung der Resolution 1325 (2000) geleistet hat,

aner kennend, dass das neue Globale Instrument für die beschleunigte Förderung des Engagements der Frauen im Bereich des Friedens und der Sicherheit und in humanitären Angelegenheiten neben den bestehenden ergänzenden Mechanismen einer der Wege zur Mobilisierung von Mitteln, zur Koordinierung der Maßnahmen und zur Beschleunigung der Umsetzung ist,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Lichte der Überprüfung auf hoher Ebene die Strategien und die Ressourcenausstattung für die Umsetzung der Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit zu bewerten, *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, dafür zu sorgen, dass Frauen in den nationalen, regionalen und internationalen Institutionen und Mechanismen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten auf allen Entscheidungsebenen stärker vertreten sind, *legt* den Unterstützern von Friedensprozessen *nahe*, die produktive Einbeziehung von Frauen in die zu Friedensgesprächen entsandten Delegationen der Verhandlungsparteien zu fördern, *fordert* die Geberländer *auf*, an Friedensprozessen beteiligten Frauen finanzielle und technische Hilfe bereitzustellen, darunter Schulungen in den Bereichen Vermittlung, Interessenvertretung und technische Aspekte der Verhandlungsführung, sowie Vermittlern und technischen Teams Unterstützung und Schulungen im Hinblick auf die Wirkung der Teilhabe von Frauen und der Strategien für ihre produktive Einbeziehung bereitzustellen, *befürwortet ferner* die produktive Mitwirkung zivilgesellschaftlicher Organisationen an internationalen und/oder regionalen Friedens- und Sicherheitstagungen, einschließlich Geberkonferenzen, damit dazu beigetragen werden kann, dass geschlechtsspezifische Gesichtspunkte in die Erarbeitung, Prioritätensetzung, Koordinierung und Durchführung von Politiken und Programmen einfließen, und

legt den Ausrichtern solcher Tagungen *nahe*, in gebührender Weise einem repräsentativen Querschnitt von Vertretern aus der Zivilgesellschaft die Teilnahme zu ermöglichen;

2. *begrüßt* die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Resolution 1325 (2000), darunter die Erarbeitung nationaler Aktionspläne, *begrüßt ferner* die Zunahme nationaler Aktionspläne in den letzten Jahren, *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, mittels umfassender Konsultationen, einschließlich mit der Zivilgesellschaft, insbesondere Frauenorganisationen, die Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit weiter in ihre Strategiepläne, beispielsweise nationale Aktions- und andere Rahmenpläne, einzubeziehen und ausreichende Ressourcen dafür bereitzustellen, einschließlich durch die Umsetzung der einschlägigen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, *fordert* die Länder mit nationalen Aktionsplänen *auf*, während der jährlichen öffentlichen Aussprachen des Sicherheitsrats über Frauen und Frieden und Sicherheit Informationen über den aktuellen Stand der Umsetzung und Überprüfung dieser Pläne zu geben, *begrüßt ferner* die Maßnahmen der Regionalorganisationen zur Durchführung der Resolution 1325 (2000), unter anderem die Annahme regionaler Rahmenpläne, und *legt* ihnen *nahe*, weitere diesbezügliche Maßnahmen durchzuführen;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, mehr Finanzmittel für den Bereich Frauen und Frieden und Sicherheit bereitzustellen, unter anderem in Form von mehr Hilfe in Konflikt- und Postkonfliktsituationen für Programme, die die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen fördern, und durch die Unterstützung der Zivilgesellschaft, und Länder in Situationen bewaffneter Konflikts und in Postkonfliktsituationen unter anderem durch Kapazitätsaufbau dabei zu unterstützen, die Resolutionen betreffend Frauen und Frieden und Sicherheit durchzuführen, *fordert* eine stärkere internationale Entwicklungszusammenarbeit im Hinblick auf die Stärkung der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter und *bittet* die Hilfsorganisationen, zu verfolgen, inwieweit die Hilfebeiträge der Geschlechterperspektive Rechnung tragen;

4. *fordert* den Generalsekretär und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, darunter die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und das Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung, *nachdrücklich auf*, sich verstärkt um die Einbindung der Bedürfnisse von Frauen und der Geschlechterperspektive in ihre Arbeit, darunter in alle Politik- und Planungsprozesse und Bewertungsmissionen, und in Bezug auf die Ersuchen in Resolution 2122 (2013) zu bemühen und die Rechenschaftsdefizite zu beheben, insbesondere durch die Hinzufügung der vom Generalsekretär vorgegebenen Gleichstellungsziele als persönliche Leistungsindikatoren in allen Pakten mit den hochrangigen Führungskräften am Amtssitz der Vereinten Nationen und im Feld, einschließlich der Sondergesandten, Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und der Residierenden und Humanitären Koordinatoren, damit der Generalsekretär sie zur Überwachung und als Entscheidungsgrundlage, so auch bei der Rekrutierung auf künftige Stellen, heranziehen kann, und *ermutigt ferner* alle Verantwortlichen für die Umsetzung der Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit, insbesondere UN-Frauen, unter Berücksichtigung der Koordinierungs- und Rechenschaftsfunktion dieser Institution auf dem Gebiet von Frauen und Frieden und Sicherheit, und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, innerhalb der Vereinten Nationen enger zusammenzuarbeiten;

5. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, die Resolution 1325 (2000) noch stärker in seine eigene Arbeit im Einklang mit Resolution 2122 (2013) einzubinden, einschließlich der Notwendigkeit, die Herausforderungen bei der Bereitstellung konkreter Informationen und Empfehlungen zu den geschlechtsspezifischen Dimensionen der auf der Tagesordnung des Rates stehenden Situationen anzugehen, um die Beschlussfassung des Rates zu fundie-

ren und zu stärken, und daher, zusätzlich zu den in Resolution 2122 (2013) aufgeführten Elementen und im Einklang mit der üblichen Praxis und den etablierten Verfahren,

a) *bekundet er seine Absicht*, seine zuständigen Sachverständigen in eine informelle Sachverständigengruppe für Frauen und Frieden und Sicherheit zu berufen, um einen systematischeren Ansatz zu diesem Thema in seiner eigenen Arbeit zu fördern und eine stärkere Kontrolle und Koordinierung der Durchführungsmaßnahmen zu ermöglichen;

b) *beschließt er*, Anliegen zum Thema Frauen und Frieden und Sicherheit durchgängig in alle länderspezifischen Situationen auf seiner Tagesordnung zu integrieren, unter Berücksichtigung der konkreten Situation eines jeden Landes, *bekundet er seine Absicht*, nach Bedarf in regelmäßigem Abstand Konsultationen des Sicherheitsrats über länderspezifische Situationen dem Thema der Durchführung, der Fortschritte und der Herausforderungen auf dem Gebiet Frauen und Frieden und Sicherheit zu widmen, und *bekundet er erneut seine Absicht*, sicherzustellen, dass bei Missionen des Sicherheitsrats die Geschlechterperspektive sowie die Rechte der Frauen berücksichtigt werden, namentlich durch Konsultationen mit lokalen wie auch internationalen Frauengruppen;

c) *bekundet er seine Absicht*, die Zivilgesellschaft, einschließlich Frauenorganisationen, einzuladen, den Rat im Rahmen länderspezifischer Beratungen und bei der Behandlung relevanter Themenbereiche zu unterrichten, und die Untergeneralsekretärin/Exekutivdirektorin von UN-Frauen und die Untergeneralsekretärin/Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten einzuladen, den Rat regelmäßiger über die Situation in bestimmten Ländern und relevante thematische Arbeitsbereiche auf seiner Tagesordnung zu unterrichten, insbesondere über dringende Angelegenheiten betreffend Frauen und Mädchen in Konflikt- und Krisensituationen;

6. *bekundet seine Absicht*, bei der Beschließung oder Verlängerung zielgerichteter Sanktionen in Situationen bewaffneter Konflikts gegebenenfalls die Benennung derjenigen Akteure, einschließlich derjenigen in terroristischen Gruppen, zu prüfen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, darunter sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, Verschwindenlassen und Vertreibung, begehen, und *verpflichtet sich*, sicherzustellen, dass die zuständigen Sachverständigengruppen der Sanktionsausschüsse über die notwendigen Sachkenntnisse in Geschlechterfragen verfügen;

7. *fordert* die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass die notwendigen geschlechtsspezifischen Analysen und der entsprechende Sachverstand in alle Phasen der Planung, der Mandatsfestlegung, der Durchführung, der Überprüfung und der Personalverringering einer Mission integriert werden, und so sicherzustellen, dass die Bedürfnisse und die Teilhabe der Frauen in alle aufeinanderfolgenden Phasen des Mandats einer Mission eingezogen werden, *begrüßt* die Entschlossenheit des Generalsekretärs, hochrangige Berater für Geschlechterfragen in den Büros seiner Sonderbeauftragten anzusiedeln, *fordert*, dass Stellen für hochrangige Berater für Geschlechterfragen und andere Gleichstellungsreferenten im Haushalt angesetzt und rasch besetzt werden, wenn sie für besondere politische Missionen und mehrdimensionale Friedenssicherungseinsätze bestimmt sind, und *ermutigt* die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und UN-Frauen, stärker zusammenzuarbeiten, damit die Friedenssicherungseinsätze und die besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen stärker für Geschlechterfragen sensibilisiert werden, so auch indem den Beratern für Geschlechterfragen im Feld und anderen Bereichen von Missionen in Bezug auf die Durchführung der Resolution 1325 (2000) und ihrer Folgeresolutionen voller Zugang zur politischen, fachlichen und technischen Unterstützung durch diese Institutionen eröffnet wird und die jeweiligen komparativen Vorteile voll genutzt werden;

8. *begrüßt* die Entschlossenheit des Generalsekretärs, mit Vorrang mehr Frauen auf hohe Leitungspositionen bei den Vereinten Nationen zu ernennen, unter Beachtung einer geografisch gestreuten Vertretung und im Einklang mit den bestehenden einschlägigen Regeln und Vorschriften betreffend Verwaltungs- und Haushaltsfragen und *legt ihm nahe*, zu prüfen, welche Hindernisse der Rekrutierung von Frauen und ihrem beruflichen Aufstieg im Wege stehen, *begrüßt ferner* die Anstrengungen, Anreize zu schaffen, um mehr Frauen für das zu Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen entsandte Militär- und Polizeipersonal zu gewinnen, und *fordert* den Generalsekretär *auf*, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine überarbeitete Strategie zur Verdopplung des Frauenanteils in den Militär- und Polizeikontingenten der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen in den nächsten fünf Jahren einzuleiten;

9. *bekundet* seine tiefe Besorgnis über anhaltende Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und nicht den Vereinten Nationen angehörende Kräfte, einschließlich Militär-, Zivil- und Polizeipersonals, *fordert* die polizei- und truppenstellenden Länder *nachdrücklich auf*, robuste einsatzvorbereitende Schulungen zum Thema der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs durchzuführen und ihr Friedenssicherungspersonal eingehend zu überprüfen, im Falle ihrer Uniformierten rasche und gründliche Ermittlungen durchzuführen und sie gegebenenfalls strafrechtlich zu verfolgen und die Vereinten Nationen zeitnah über den Stand und die Ergebnisse der Ermittlungen zu informieren, *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, in angemessener und zügiger Weise mit den nationalen Behörden, insbesondere den für die Untersuchung derartiger Vorwürfe zuständigen Gerichten, zusammenzuarbeiten, wenn sie zu diesem Zweck darum ersucht werden, und *ersucht* die truppen- und polizeistellenden Länder, auf ihren Treffen gegebenenfalls das Thema der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs zu behandeln, und den Generalstabsausschuss der Vereinten Nationen, diese Fragen im Rahmen seines regulären Programms zu erörtern;

10. *begrüßt* die anhaltenden Anstrengungen des Generalsekretärs, seine Nulltoleranzpolitik gegenüber Verfehlungen umzusetzen, insbesondere die weitreichenden Vorschläge für Präventions-, Durchsetzungs- und Abhilfemaßnahmen, die eine größere Rechenschaftspflicht fördern, einschließlich seiner Entschlossenheit, Verfehlungen durch Personal der Vereinten Nationen ans Licht der Öffentlichkeit zu bringen, sowie seinen Vorschlag, den Sicherheitsrat über die Entwicklungen bei der Umsetzung seiner Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch unterrichtet zu halten, und seine Entscheidung, alle Länder, die in den Anhängen zu seinen Berichten über Kinder und bewaffnete Konflikte und sexuelle Gewalt in Konflikten wiederholt aufgeführt werden, von der Beteiligung an Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen auszuschließen, *fordert* die derzeit aufgeführten truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, derartigen Verstößen ein Ende zu setzen und rasch Aktionspläne umzusetzen, um ihren Ausschluss von Friedensmissionen zu vermeiden, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in alle seine Berichte an den Sicherheitsrat über länderspezifische Situationen einen Abschnitt über Verhalten und Disziplin, einschließlich, soweit relevant, der Befolgung seiner Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, aufzunehmen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten und die Vereinten Nationen *auf*, ihre jeweiligen Agenden für Frauen und Frieden und Sicherheit, Terrorismusbekämpfung und Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, stärker zu integrieren, *ersucht* den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, Geschlechterfragen als Querschnittsthema in ihre jeweiligen mandatsmäßigen Tätigkeiten, darunter ihre länderspezifischen Bewertungen und Berichte, die Empfehlungen an Mitgliedstaaten, die Vermittlung technischer Hilfe für Mitgliedstaaten und die Unterrichtungen des Rates, aufzunehmen,

legt dem Ausschuss und dem Exekutivdirektorium *nahe*, als Beitrag zu ihrer Arbeit weitere Konsultationen mit Frauen und Frauenorganisationen abzuhalten, und *legt ferner* dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung *nahe*, bei seinen mandatsmäßigen Tätigkeiten denselben Ansatz zu verfolgen;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf* und ersucht die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, insbesondere das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus im Rahmen seines bestehenden Mandats, in Zusammenarbeit mit UN-Frauen geschlechtersensible Forschungen über die Triebkräfte der Radikalisierung von Frauen und die Auswirkungen der Strategien der Terrorismusbekämpfung auf die Menschenrechte der Frauen und auf Frauenorganisationen durchzuführen und die entsprechenden Daten zu erheben und zusammenzutragen, um gezielte, empirisch fundierte politische und programmatische Maßnahmen zu erarbeiten, und sicherzustellen, dass die Überwachungs- und Bewertungsmechanismen und -prozesse der Vereinten Nationen, die mit der Verhütung und Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, beauftragt sind, darunter die zuständigen Sachverständigengruppen der Sanktionsausschüsse und die Organe zur Durchführung von Ermittlungen und strafrechtlichen Untersuchungen, über den zur Erfüllung ihres Mandats erforderlichen Sachverstand in Geschlechterfragen verfügen;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, Frauen und Frauenorganisationen an der Ausarbeitung von Strategien zur Bekämpfung des Terrorismus und des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, zu beteiligen, auch in führender Rolle, unter anderem indem sie die Aufstachelung zur Begehung terroristischer Handlungen bekämpfen, Gegennarrative und andere geeignete Interventionsmaßnahmen erarbeiten und ihre Kapazitäten zur wirksamen Durchführung dieser Maßnahmen ausbauen, und ferner die Bedingungen anzugehen, die die Ausbreitung des Terrorismus und des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, fördern, namentlich indem sie Frauen, Jugendliche und führende Vertreter aus Religion und Kultur stärken, im Einklang mit der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus (A/RES/60/288), *begrüßt* die zunehmende Schwerpunktlegung auf inklusive Präventionsmaßnahmen an der Basis, *legt* dem Generalsekretär *nahe*, in seinen künftigen Aktionsplan zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus die Teilhabe, die Führungsverantwortung und die Stärkung der Frauen als Kernelemente der Strategie und der Maßnahmen der Vereinten Nationen aufzunehmen, *fordert*, dass ausreichende Finanzmittel dafür bereitgestellt werden und dass die Mittel der Vereinten Nationen für die Bekämpfung des Terrorismus und des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, zu dem Zweck erhöht werden, Projekte zu finanzieren, die den geschlechtsspezifischen Dimensionen, insbesondere der Stärkung der Frauen, Rechnung tragen;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den Zugang von Frauen in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zur Justiz zu stärken, insbesondere durch zügige Ermittlungen, die strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung derjenigen, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt begehen, sowie durch entsprechende Wiedergutmachung für die Opfer, *stellt fest*, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen von internationalem Belang, die an Frauen und Mädchen begangen werden, durch die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs, der Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfe sowie der Sonderkammern nationaler Gerichte gestärkt worden ist, und *bekundet erneut* seine Absicht, auch weiterhin energisch und mit den geeigneten Mitteln die Straflosigkeit zu bekämpfen und Rechenschaft zu gewährleisten;

15. *befürwortet* es, Frauen in die Lage zu versetzen, gegebenenfalls auch im Wege des Kapazitätsaufbaus, sich an der Konzeption und Durchführung von Maßnahmen zur

Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen zu beteiligen, und *fordert* die Mitgliedstaaten, die Institutionen der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, die spezifischen Auswirkungen von Konflikt- und Postkonfliktumfeldern auf die Sicherheit, die Mobilität, die Bildung, die Wirtschaftstätigkeit und die Chancen von Frauen und Mädchen zu berücksichtigen, um das Risiko zu verringern, dass Frauen eine aktive Rolle beim unerlaubten Transfer von Kleinwaffen und leichten Waffen übernehmen;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und andere maßgebliche Akteure *auf*, zu gewährleisten, dass die Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit in dem Prozess und dem Ergebnis des Humanitären Weltgipfels 2016 in Istanbul (Türkei) gebührend berücksichtigt wird, *erkennt ferner an*, wie wichtig es ist, geschlechtsspezifische Gesichtspunkte in alle humanitären Programme zu integrieren und in dieser Hinsicht den Zugang zu Schutz und zu allen medizinischen, rechtlichen, psychosozialen und existenzsichernden Diensten ohne jede Diskriminierung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass Frauen und Frauengruppen sich produktiv an humanitären Maßnahmen beteiligen können und darin unterstützt werden, solche Maßnahmen zu leiten, und *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, den Führungs- und politischen Willen in dieser Frage auf allen Ebenen zu stärken und den Grundsatz der Rechenschaftspflicht hinsichtlich der bestehenden humanitären Rahmen betreffend die Stärkung der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter, die zur Umsetzung der Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit beitragen, zu gewährleisten;

17. *bittet* den Generalsekretär, in seinen nächsten Jahresbericht über die Durchführung der Resolution 1325 (2000) Informationen über die Fortschritte bei den Folgemaßnahmen zu der Überprüfung auf hoher Ebene, einschließlich der in dem Bericht des Generalsekretärs über die Globale Studie hervorgehobenen Empfehlungen und der im Rahmen der Überprüfung auf hoher Ebene abgegebenen neuen Zusagen, sowie über geeignete Kontroll- und Evaluierungsregelungen für das System der Vereinten Nationen aufzunehmen und diese Informationen allen Mitgliedstaaten verfügbar zu machen;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.